
TOP 52:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Übereinkommen von Hongkong)

Drucksache: 394/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Übereinkommen von Hongkong) sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Hongkong herbeigeführt werden.

Die Vorgaben des Übereinkommens von Hongkong zielen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Um die Arbeitsbedingungen und den Umweltschutz beim Abwracken von Schiffen zu verbessern, sieht das Übereinkommen von Hongkong insbesondere Folgendes vor:

- die Verwendung von als gefährlich eingestuften Materialien beim Schiffsbau wird beschränkt oder verboten;
- verbaute als gefährlich eingestufte Materialien sollen sich lokalisieren und nachverfolgen lassen;
- vor Beginn der Abwrackarbeiten muss ein schiffsspezifischer Recyclingplan behördlich genehmigt werden;
- das Abwracken darf nur in einer zugelassenen Abwrackeinrichtung und unter Einhaltung bestimmter Regelungen erfolgen.

Die Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen von Hongkong ergeben, betreffen vor allem Schiffe und Abwrackeinrichtungen. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl unter 500 und Schiffe, die während ihrer gesamten Betriebsdauer nur in Gewässern unter der Hoheitsgewalt ihres Flaggenstaates betrieben werden. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind zudem Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige einer Vertragspartei gehörende oder von ihr eingesetzte Schiffe, die nicht für Handelszwecke genutzt werden.

Die nationalen Bestimmungen für die Umsetzung des Übereinkommens von Hongkong wurden bereits im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt vom 20. Februar 2018 berücksichtigt. Dabei wurde auch der für die Durchführung des Übereinkommens von Hongkong erhöhte Personalmehrbedarf beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post – Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), Dienststelle Schiffssicherheit, dargelegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.